

Antrag

auf Befreiung von der Kanzleipflicht

Vorstand der
Rechtsanwaltskammer München
Postfach 100511
80079 München

Antragsteller/in (Name, Vorname, ggf. auch Geburtsname)	
Geburtsdatum, Geburtsort	
Wohnung im Inland, § 29 Abs. 1 bzw. Ausland, § 29a BRAO (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Tagsüber erreichbar unter Tel.Nr.
Kanzleisitz im Ausland, § 29a Abs. 2 BRAO (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land)	Telefon/Fax

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Kanzleipflicht als

- Rechtsanwalt** **Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)**

<input type="checkbox"/>	zur Vermeidung von Härten, § 29 Abs. 1 BRAO	Härtefälle sind nach der Rechtsprechung und Verwaltungsübung der Kammer folgende: Schwere Krankheit (Nachweis durch fachärztliches Attest), Erreichen der Altersgrenze (ab 65 J.), bei Erziehungsurlaub Nachweis durch Geburtsurkunde
<input type="checkbox"/>	zur Vermeidung von Härten, § 29 Abs. 1 BRAO wegen Auslandsfortbildung	von - bis Nachweis durch Vorlage einer Kopie des Bestätigungsschreibens der zuständigen Universität. Zusätzlich ist in diesem Fall die Dauer der Fortbildungsmaßnahme bzw. des Zeitraums, für den die Befreiung gewährt werden soll, anzugeben.
<input type="checkbox"/>	Kanzlei im Ausland, § 29a Abs. 2 BRAO	Die Zulässigkeit des Kanzleisitzes ist nachzuweisen durch Vorlage einer - Bestätigung der örtlichen Kanzlei, in der der Rechtsanwalt tätig ist, - oder Bescheinigung der örtlichen Rechtsanwaltskammer bzw. Anwaltsorganisation im Falle einer Einzelpraxis, dass die Niederlassung mit dem dort geltenden Ortsrecht vereinbar ist.

Als Zustellungsbevollmächtigten (§ 30 Abs. 1 BRAO) benenne ich

(Der Zustellungsbevollmächtigte muss im Inland seinen Wohnsitz haben. Die Selbstbenennung als Zustellungsbevollmächtigter ist nicht möglich.)

für die Befreiung von der Kanzleipflicht als **Rechtsanwalt**

Name, Vorname
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Telefon

für die Befreiung von der Kanzleipflicht als **Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)**

Name, Vorname
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Telefon

Mit der Befreiung von der Kanzleipflicht erlöschen nicht die Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts/Rechtsanwalts (Syndikusrechtsanwalts). Bitte beachten Sie, dass auch bei der Befreiung von der Kanzleipflicht als Rechtsanwalt die Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 51 BRAO aufrecht zu erhalten ist. Die Pflicht zur Entrichtung des Kammerbeitrages entfällt nicht.

Ort, Datum

Unterschrift